

B e s c h l u s s - ( R e s o l u t i o n s - ) A n t r a g

(13)

der Landtagsabgeordneten *Hans Driemer, Ernst Maurer*  
*Fritz Strauß, Josef Wagner*

**betreffend §§ 70a und 128 der Bauordnung für Wien**

eingebraucht in der Sitzung des Wiener Landtages am 28. Juni 2001 zu Post 18

Die in den §§ 70a bzw. 128 der Bauordnung für Wien (BO für Wien) vorgesehene Bestätigung eines Ziviltechnikers, dass die Baupläne und erforderlichen Unterlagen unter Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften verfasst sind bzw. die Bauausführung bewilligungsgemäß und den Bauvorschriften entsprechend erfolgt ist, tritt gleichsam an die Stelle eines behördlichen Bau- bzw. Benützungsbewilligungsbescheides. Ein Bauvorhaben darf jedenfalls auf Grund der auf diese Weise bestätigten Baupläne ohne weiteres ausgeführt werden, wenn dies nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten ab vollständiger Einreichung der Unterlagen von der Behörde durch Bescheid ausdrücklich untersagt wird. Da somit durch diese Bestimmungen behördliches Handeln privatisiert, also bisheriges behördliches hoheitliches Handeln Privaten übertragen wird, ist es notwendig und zweckmäßig, um die bisherige Rechtssicherheit beizubehalten, diese Bestätigungen Personen zu übertragen, die mit öffentlichem Glauben versehen sind. Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Ziviltechnikergesetzes 1993 (ZTG) sind Ziviltechniker mit öffentlichem Glauben versehene Personen im Sinne des § 292 der Zivilprozessordnung. Dieses Erfordernis trifft somit im Gegensatz zum Baumeistergewerbe für Ziviltechniker zu, die Bestimmung stellt ausdrücklich fest, dass die von Ziviltechnikern im Rahmen ihrer Befugnis ausgestellten öffentlichen Urkunden von den Verwaltungsbehörden in derselben Weise angesehen werden, als wären diese Urkunden von Behörden ausgefertigt. Weiters unterstehen Ziviltechniker ebenso wie Beamte einem Disziplinar-

recht (§§ 55ff ZTG) womit vor allem auch die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Ziviltechniker abgesichert wird zu der sie ebenso wie behördliche Organe verpflichtet sind (§ 14 ZTG) Im Gegensatz zu der Rechtslage in anderen Bundesländern findet außerdem eine weitere abschließende behördliche Überprüfung des ausgeführten Bauvorhabens nicht statt sodass die Beurkundung durch den Ziviltechniker endgültig ist Es ist somit als sachgerecht anzusehen wenn derzeit die Bestatigungen gemäß § 70a Abs 1 bzw § 128 Abs 2 Z 1 BO für Wien nur durch Ziviltechniker vorgenommen werden können

Es ist dem Landesgesetzgeber aus verfassungsrechtlichen Gründe verwehrt anderen Personen als Ziviltechnikern die Befugnis öffentliche Urkunden auszustellen zuzusprechen So scheidet etwa eine derartige landesgesetzliche Zuerkennung an die Baumeister aus da der Umfang ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit vom Bundesgesetzgeber auf Grund des Kompetenztatbestandes Angelegenheiten des Gewerbes (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG) zu regeln ist

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 35 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien nachfolgenden

#### Beschluss- (Resolutions-) Antrag

Der Landtag wolle beschließen

Der Magistrat wird beauftragt an den Bund heranzutreten um zu prüfen ob und unter welchen Voraussetzungen eine bundesgesetzliche Gleichstellung der Baumeister mit den Ziviltechnikern in sofern möglich ist als auch Baumeister zu Personen mit öffentlichem Glauben erklärt werden

Im Falle einer bundesgesetzlichen Gleichstellung von Baumeistern mit Ziviltechnikern als Personen mit öffentlichem Glauben soll eine entsprechende Änderung der §§ 70a Abs 1 bzw 128 Abs 2 Z 1 BO für Wien erfolgen um den mit öffentlichen Glau-

ben vorgesehenen Baumeistern auch jene Befugnisse einzuräumen die nach der Bauordnung für Wien derzeit den Ziviltechnikern vorbehalten sind

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt

Metzner  
O.H.

Ernst Danne  
Martha Judak

Arnsdorf

Karl Wagner

Paul  
Wagner